fcg wiener lehrerInnen
Team Thomas Krebs
Verlässlich. Kompetent.
STARK für DICH.

NL 32/2026

Aufsichtspflicht außerhalb der Schule

Lehrausgänge, Gottesdienste und Schulveranstaltungen:
die wichtigsten Regeln und Praxistipps für den Schulalltag.

Gottesdienste und Einkehrtage

Religiöse Übungen sind keine Schulveranstaltungen. Bei dienstlicher Begleitung der SchülerInnen auf dem Hin- oder Rückweg besteht aber die schulische Aufsichtspflicht.

Treffpunkt und Wege

Erste Unterrichtsstunde: Ein anderer Treffpunkt als die Schule ist möglich, wenn zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar; diese sind rechtzeitig zu informieren.

Unmittelbar nach regulärem Unterricht: Grundsätzlich führt die Lehrperson die Gruppe zum anderen Ort und zurück. Ab der 7. Schulstufe kann sie ausreichend reifen SchülerInnen gestatten, diesen Weg selbstständig zurückzulegen.

Letzte reguläre Unterrichtsstunde: Ab der 7. Schulstufe ist eine direkte Entlassung am Veranstaltungsort möglich, wenn zweckmäßig und unbedenklich.

Beginn und Entfall der Aufsicht

Die Aufsicht beginnt grundsätzlich 15 Minuten vor Beginn der Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung, auch am festgelegten externen Treffpunkt. Ab der 7. Schulstufe kann sie entfallen, wenn dies für die Gestaltung zweckmäßig und aufgrund der körperlichen und geistigen Reife entbehrlich ist; ab der 9. Schulstufe ist die Reife maßgeblich. Kein automatischer Entfall!

Unfälle und schwere Erkrankungen

Unverzüglich die notwendige Hilfe veranlassen sowie Schulleitung und Erziehungsberechtigte informieren. Schülerunfälle sind der AUVA zu melden.

Ausschluss und Heimfahrt

Bei schwerwiegender Störung des geordneten Ablaufs oder Gefährdung der eigenen bzw. körperlichen Sicherheit anderer kann die Leitung der Schulveranstaltung einen Ausschluss aussprechen. Schulleitung und Erziehungsberechtigte sind umgehend zu informieren.

Vor mehrtägigen Schulveranstaltungen ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten zur unbegleiteten Heimfahrt oder zur Beaufsichtigung während der Heimfahrt einzuholen. Im Zweifelsfall muss die Schule die Beaufsichtigung während der Heimfahrt sicherstellen.

Andere Aufsichtspersonen

Nach § 44a SchUG können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch geeignete andere Personen (z. B. Eltern) Aufsicht übernehmen. Sie sind vorab über die Regeln zu informieren. Überträgt die Schulleitung die Aufsicht, ist sie für die Auswahl verantwortlich.

Praxistipps vor dem Lehrausgang

- ✓ Treffpunkt, Beginn und Ende klar festlegen.
- ✓ Eltern rechtzeitig informieren.
- ✓ Hin- und Rückweg sowie Aufsichtspersonen klären.
- ✓ Selbstständige Wege nur nach Prüfung der Reife erlauben.
- ✓ Vorgehen bei Unfällen und Zwischenfällen abstimmen.

Private Unternehmungen

Organisiert eine Lehrperson als Privatperson z. B. einen Theaterbesuch mit SchülerInnen, liegt keine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung vor. Die schulische Aufsichtspflicht gilt nicht; eine allfällige Haftung richtet sich nach dem Zivilrecht. Eine Bewilligung durch schulische Gremien oder die Schulbehörde ändert daran nichts.

Unsere Empfehlung: Solche Unternehmungen sollten zumindest als schulbezogene Veranstaltungen durchgeführt werden, damit die schulischen Aufsichtsregelungen gelten. Von rein privat organisierten Unternehmungen mit SchülerInnen raten wir aufgrund möglicher Haftungsrisiken ab.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 51 SchUG; § 5 Schulordnung 2024; § 10 Abs. 5 SchVV; BMB-Rundschreiben „Schulische Aufsicht“.